

**Stellungnahme
des Vorstands der
Biofrontera Aktiengesellschaft, Leverkusen,**

**zu den von der Deutsche Balaton AG, Heidelberg, angekündigten Gegenanträgen
betreffend**

Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das
Geschäftsjahr 2016,

Tagesordnungspunkt 5

Beschlussfassung über die Einfügung eines neuen § 7 Absatz 3a der Satzung
(Genehmigtes Kapital I mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts nur für
Spitzenbeträge)
und

Tagesordnungspunkt 6

Beschlussfassung über die Einfügung eines neuen § 7 Absatz 3b der Satzung
(Genehmigtes Kapital II mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts für
Spitzenbeträge und entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG)

der ordentlichen Hauptversammlung der Biofrontera AG

am 24. Mai 2017

1. Vorbemerkungen

Die Deutsche Balaton AG, Heidelberg, hat am 09. Mai 2017 Gegenanträge zur Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Biofrontera AG am 24. Mai 2017 angekündigt. Die angekündigten Gegenanträge sind nebst der von der Deutsche Balaton AG mitgeteilten Begründung unter www.biofrontera.com im Bereich „Investoren/Hauptversammlung“ zugänglich.

Zur Begründung ihrer Gegenanträge führt die Deutsche Balaton AG u.a. aus, dass viele Fragen in der Hauptversammlung beantwortet werden müssten, die die Zeichnung von Aktien aus Kapitalmaßnahmen im Jahr 2016 durch die Maruho Deutschland GmbH sowie den Abschluss einer Forschungsk Kooperation mit der Maruho Co., Ltd. betreffen.

Der Vorstand der Biofrontera AG wird berechnigte Fragen im Rahmen der Hauptversammlung, wie auch in der Vergangenheit, umfassend beantworten.

Vorliegend ist allerdings festzustellen, dass die Begründung der Gegenanträge Anlass zur Entgegnung bereits in dieser Stellungnahme geben, da die Begründung offensichtlich falsche und irreführende Aussagen enthält. Zudem liegen die mit den Gegenanträgen verfolgten Ziele zwar möglicher Weise im Interesse der Deutsche Balaton AG, sie liegen aber nach der festen Überzeugung des Vorstands nicht im Interesse der Mehrzahl der übrigen Aktionäre.

Dazu im Einzelnen:

2. Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 2

Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 2 vor, den im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen. Die Deutsche Balaton AG will hingegen erreichen, dass die Hauptversammlung den Beschluss fasst, die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016 zu vertagen. Bis wann die Beschlussfassung vertagt werden soll, wird nicht mitgeteilt.

Zur Begründung werden im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte ausgeführt:

- a. Es wird der Vorwurf erhoben, der Vorstand der Biofrontera AG habe der Maruho Deutschland GmbH den Weg zu Erreichung einer Sperrminorität bei der Biofrontera AG als mit Abstand größtem Aktionär durch die Festlegung der Einzelheiten und Umstände der letzten Kapitalerhöhung im Jahr 2016 geebnet. Die Möglichkeit, dass die Biofrontera-Aktionäre ein attraktives Übernahmeangebot von dritter Seite erhalten, sei so erheblich eingeschränkt worden. Die Verwaltung habe den Namen der Maruho Deutschland GmbH als der Garantin der Kapitalerhöhung nicht offengelegt, was aber hätte erfolgen müssen.

Stellungnahme:

Richtig ist, dass die Maruho Deutschland GmbH seit Jahren der größte Einzelaktionär der Biofrontera AG ist. Ende 2014 lag die Beteiligungsquote bei 20,13 %, Ende 2015 bei 17,52 % (vgl. Jahresabschlüsse). Sie liegt gem. der letzten Stimmrechtsmitteilung bei 21,58 %. Die aktuelle Beteiligungsquote wurde gem. den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Die Maruho Deutschland GmbH hat demnach noch nie einen Anteil von 25 % oder mehr an der Biofrontera AG gehalten, was aber die Voraussetzung für das Vorliegen der behaupteten „Sperrminorität“ wäre.

Die Behauptung der Deutsche Balaton AG, es sei der „Weg zu Erreichung einer Sperrminorität“ geebnet worden, ist also offensichtlich falsch. Bereits aus diesem Grunde geht auch der Vorwurf ins Leere, die Verwaltung habe den Namen der Maruho Deutschland GmbH nicht wie erforderlich offengelegt. Unbeschadet dessen ist es rechtlich auch so, dass wesentliche Veränderungen der Beteiligungshöhe nach §§ 21 ff WpHG offenzulegen sind, und zwar nach und nicht vor Überschreiten, Erreichen oder Unterschreiten einer bestimmten Beteiligungsschwelle.

Das tatsachenwidrige Behaupten einer Sperrminorität durch die Deutsche Balaton AG ist umso bemerkenswerter, als dem Aufsichtsrat der Biofrontera AG mit Herrn Hansjörg Plaggemars ein Vorstandsmitglied der Deutsche Balaton AG angehört. Die meldepflichtigen Beteiligungsverhältnisse an der Biofrontera AG sind dem Vorstand der Deutsche Balaton AG also bestens bekannt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der die Deutsche Balaton AG beherrschende Herr Wilhelm Konrad Thomas Zours unter Berücksichtigung von Zurechnungstatbeständen Ende 2015 über einen Anteil von 4,13 % an der Biofrontera AG verfügte (vgl. Jahresabschluss) und diesen in 2016 gem. der letzten Stimmrechtsmitteilung auf 11,21 % steigern konnte. Der Aufbau der Beteiligung beruhte dabei wesentlich auf einem zu Gunsten der Deutsche Balaton AG beschlossenen Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung sowie auf einer bevorrechtigten Zuteilung im Mehrbezug in einer weiteren Kapitalerhöhung.

Wenn also überhaupt irgendein Aktionär seine Beteiligung maßgeblich durch Verwässerung der übrigen Aktionäre im Jahr 2016 ausbauen konnte, dann sind das die Deutsche Balaton AG bzw. Herr Zours.

- b. Die Deutsche Balaton AG behauptet, dass „Maruho [war] ein vollkommen passiver Aktionär“ gewesen sei. Erst nach der Hauptversammlung des Jahres 2016, in der einige Aktionäre gegen die Verwaltung opponiert hätten, habe die Maruho Deutschland GmbH ihren Anteil an Biofrontera AG erheblich ausgebaut.

Stellungnahme:

Richtig ist, dass die Maruho Deutschland GmbH seit Jahren der größte Einzelaktionär der Biofrontera AG ist. In dieser Eigenschaft hat die Maruho Deutschland GmbH auch in jeder Hauptversammlung ihr Stimmrecht ausgeübt und die Entwicklung der Biofrontera AG also aktiv mitgestaltet.

Wenn die Deutsche Balaton AG meint, die Maruho Deutschland GmbH sei ein vollkommen passiver Aktionär gewesen, hat dies also nichts mit der Realität zu tun. Stattdessen ist diese Aussage wohl Ausdruck einer Fehleinschätzung der Deutsche Balaton AG, die auch in der Hauptversammlung der Biofrontera AG vom 31. Mai 2016 zum Ausdruck kam:

Unter dem damaligen Tagesordnungspunkt 4 waren Neuwahlen des sechsköpfigen Aufsichtsrats der Biofrontera AG vorgesehen. Im Vorfeld der Hauptversammlung war mit der Deutschen Balaton AG bzw. mit Herrn Zours aus Sicht der Biofrontera AG Einvernehmen erzielt worden, dass Herr Hansjörg Plaggemars, Vorstand der Deutsche Balaton AG, zur Wahl in den Aufsichtsrat der Biofrontera AG vorgeschlagen werden sollte. Eine Aktionärsgruppe, die rd. 10 % der Anteile hält, erscheint aus objektiver Sicht in einem sechsköpfigen Aufsichtsrat damit wohl auch angemessen repräsentiert.

Herr Zours, seines Zeichens auch Aufsichtsratsvorsitzender der Deutsche Balaton AG, trat in der Hauptversammlung auf und verlangte, dass der Aufsichtsrat der Biofrontera AG mit drei weiteren von ihm bestimmten Mitgliedern besetzt werden solle. Dabei brachte er seine Erwartung zum Ausdruck, dass die Maruho Deutschland GmbH, die durch einen Bevollmächtigten vertreten war, auf Grund fehlender Weisungen rechtlich nicht in der Lage sei, mit abzustimmen. Ferner brachte er seine Erwartung zum Ausdruck, die Maruho Deutschland GmbH werde sich künftig nicht mehr bei der Biofrontera AG engagieren und spiele demnach auch keine Rolle mehr.

Entsprechend unterbreitete er zunächst den Wahlvorschlag, abweichend vom Vorschlag des Aufsichtsrats, eine Frau Dr. Karin Lergenmüller in den Aufsichtsrat zu wählen. Dieser Antrag von Herrn Zours wurde jedoch mehrheitlich auch mit den Stimmen der Maruho Deutschland GmbH abgelehnt, da der Bevollmächtigte der Maruho Deutschland GmbH – entgegen der Annahme von Herrn Zours – rechtlich nicht gehindert war, an der Abstimmung teilzunehmen.

Nachfolgend wurde über den Antrag von Herrn Zours abgestimmt, den Versammlungsleiter abzuwählen. Auch dieser Antrag wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Maruho Deutschland GmbH abgelehnt.

Die vom Aufsichtsrat zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten wurden sodann mit der erforderlichen Mehrheit gewählt. Angemerkt sei, dass dem Aufsichtsrat der Biofrontera AG bis heute kein Repräsentant der Maruho Deutschland GmbH bzw. der Maruho Co., Ltd. angehört. Insofern war die Hauptaktionärin in ihrem Streben, Einfluss auf die Biofrontera AG zu nehmen, trotz deutlich höherer Beteiligung stets zurückhaltender, als die Deutsche Balaton AG bzw. Herr Zours.

Nach der Hauptversammlung wurde die Wahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern vor dem Landgericht Köln angefochten. Zur Begründung wurde insb. ausgeführt, die Stimmrechte der Maruho Deutschland GmbH hätten durch deren Bevollmächtigten nicht ausgeübt werden dürfen. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage vor dem Landgericht Köln wurde die Klage zurückgenommen.

- c. Die Deutsche Balaton AG behauptet, die Biofrontera AG habe „dem Konkurrenten Maruho gegen Kostenübernahme der F/E-Kosten bezüglich von vier Wirkstoffen [Know-how] zur Verfügung [ge]stellt und im Gegenzug nur die Vertriebsrechte für Europa“ erhalten, Maruho hingegen werde Eigentümerin der neuen Produkte und würde alle anderen Rechte erhalten und so eventuell von Biofrontera mit Biofronteras eigenem Know-how formulierte Produkte weltweit, außer in Europa, möglicherweise sogar zusammen mit Galderma, vertreiben können“.

Stellungnahme:

Im Juli 2016 hat die Biofrontera AG mit der Maruho Co. Ltd eine Forschungskoooperation vereinbart. Ziel ist es im Rahmen dieser ersten Phase einer Entwicklungsvereinbarung, Möglichkeiten zur gemeinsamen Entwicklung von pharmazeutischen Produkten basierend auf Biofrontera's proprietärer Nanoemulsions-Technologie zu erarbeiten. Die Kosten dieser ersten Phase werden komplett von der Maruho Co. Ltd getragen.

Die Biofrontera AG erstattet monatlich einen Bericht über den Entwicklungsprozess und die Resultate. Die Resultate stehen der Maruho Co. Ltd zu. Das geistige Eigentum, das während der Laufzeit der Forschungskoooperation entwickelt wird, soll jedoch grundsätzlich geistiges Eigentum beider Parteien sein. Bisher ist es noch nicht zur Anmeldung von Schutzrechten gekommen.

Die Biofrontera AG hat der Maruho Co. Ltd – entgegen der Ausführungen der Deutsche Balaton AG – keinerlei Rechte an bisher allein der Biofrontera AG

zustehendem geistigen Eigentum eingeräumt. Der Vertrag regelt stattdessen ausdrücklich, dass das bereits bestehende Know-how bei der jeweiligen Partei verbleibt.

Für den Fall, dass nachfolgend die Parteien eine Vereinbarung über den Eintritt in die zweite Kooperationsphase, die Weiterentwicklung bis zur Einreichung der Zulassung etwaiger neuer Produkte (u.a. klinische Studien), vereinbaren sollten, sieht die Forschungsk Kooperation vor, dass die Maruho Co. Ltd der Biofrontera AG Exklusivrechte an ihrem geistigen Eigentum für Europa einräumen wird. Eine Verpflichtung, in die Phase 2 einzutreten, besteht nicht. Vermarktungsrechte für andere geographische Gebiete wurden ebenfalls bisher nicht festgelegt, da sich die Vereinbarung auf Europäische Produkte bezieht.

Die Forschungsk Kooperation und ihr vereinbarter Inhalt wurde im übrigen nicht nur im Aufsichtsrat der Biofrontera AG, sondern auch im Prüfungsausschuss erörtert, dem Herr Hansjörg Plaggemars, Vorstandsmitglied der Deutsche Balaton AG, als Vorsitzender angehört. Einwendungen gegen die Forschungsk Kooperation wurden nicht erhoben, auch nicht vom Abschlussprüfer.

Darüber hinaus wurde dieser Sachverhalt auch öffentlich im Rahmen der Telefonkonferenz zum Jahresabschluss der Biofrontera am 12. April 2017 ausführlich erläutert, nachdem Herr Zours persönlich eine entsprechende Frage gestellt hatte. Die Inhalte des Vertrags sind also der Deutschen Balaton AG - jedenfalls in Person ihres Aufsichtsratsvorsitzenden - bekannt. Dies macht die Behauptungen im Gegenantrag der Deutschen Balaton AG um so erstaunlicher.

3. Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 5 und Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 6

Unter Tagesordnungspunkt 5 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, ein neues genehmigtes Kapital I zu schaffen. Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

Unter Tagesordnungspunkt 6 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, ein neues genehmigtes Kapital II zu schaffen. Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Zudem soll die Ermächtigung erteilt werden, einen so genannten erleichterten Bezugsrechtsausschluss gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu beschließen. Ein Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist demnach zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des

Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Weitergehend soll keine Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts erteilt werden.

- a. Die Deutsche Balaton AG strebt an, dass der Biofrontera AG auferlegt wird, dass die Biofrontera AG in jedem Fall einer Kapitalerhöhung einen börsenmäßigen Handel der Bezugsrechte zu organisieren hat.

Stellungnahme:

Es ist zu bedenken, dass mit der Einrichtung eines börsenmäßigen Handels der Bezugsrechte zusätzlicher finanzieller und administrativer Aufwand verbunden wären. Ein relevanter Nutzen für die Aktionäre ist wiederum nicht erkennbar. In der Vergangenheit erreichten die Bezugsrechte der Biofrontera AG selten einen nennenswerten Wert. Der durchschnittliche Aktionär dürfte bei einem Verkauf über die Börse in der Regel unter Berücksichtigung von Transaktionskosten keinen (relevanten) Ertrag erzielen.

Sinn und Zweck des gesetzlichen Bezugsrechts ist es zudem nur, jedem Aktionär die Möglichkeit zu geben, einen seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechenden Teil der neuen Aktien zugeteilt zu erhalten. Eines Handels der Bezugsrechte bedarf es dazu nicht.

Eine entsprechende, wie von der Deutschen Balaton AG verlangte, Vorgabe entspricht auch nicht der üblichen Praxis und wird auch vom Gesetz nicht gefordert.

Jedenfalls in Bezug auf ihre eigenen Aktionäre scheint die Deutschen Balaton AG auch nicht von der entsprechenden Sinnhaftigkeit der von ihr vorgeschlagenen Regelung auszugehen, da die Satzung der Deutschen Balaton AG zwar ein genehmigtes Kapital vorsieht, nicht aber eine entsprechende Beschränkung, wie sie nun als Gegenantrag vorgeschlagen wird.

- b. Die Deutsche Balaton AG strebt an, dass der Biofrontera AG auferlegt wird, Personen, die eine Kapitalerhöhung ganz oder teilweise garantieren (so genannte Back-Stop Investoren), unverzüglich unter Nennung des Namens sowie des Umfangs und der Bedingungen der jeweiligen Garantie bekanntzugeben.

Stellungnahme:

Über das Bestehen und den Umfang von Back-Stop Vereinbarungen hat die Biofrontera AG stets informiert. Aus Sicht der Biofrontera AG beinhalten die Back-Stop Vereinbarungen eine wirtschaftliche Absicherung der zeichnungswilligen Aktionäre, da diese damit das Risiko ausschließen können, bei insgesamt unzureichender Zeichnungsnachfrage eine Zeichnung zu erklären und so das investierte Geld dem Risiko der Unterfinanzierung auszusetzen. Weitergehender Informationen bedarf es hierzu nicht. Hervorzuheben ist, dass Back-Stop Investoren Aktien der emittierenden Gesellschaft stets nur dann erhalten, wenn und soweit Aktionäre von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen.

Umgekehrt wäre es aus Sicht der Biofrontera AG von bedeutendem Nachteil, wenn sie verpflichtet wäre, jeden Back-Stop Investor namentlich zu nennen, insbesondere, wenn die betreffenden Investoren nach Vollzug der Transaktion mangels Erreichen von gesetzlichen Meldeschwellen nicht einmal verpflichtet wären, sich zu offenbaren. In der Folge wäre zu befürchten, dass es wesentlich erschwert werden würde, künftig bei Kapitalbedarf Back-Stop Investoren zu gewinnen, was wiederum von Nachteil für die bestehenden Aktionäre wäre.

- c. Die Deutsche Balaton AG strebt an, dass beim genehmigten Kapital II der erleichterte Bezugsrechtsausschluss gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG massiv eingeschränkt wird. Das Gesetz sieht vor, dass der Bezugsrechtsausschluss zulässig ist, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits notierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Zur Ermittlung des Börsenpreises der bereits notierten Aktien wird in der Praxis ein Zeitraum von fünf bis zehn Börsenhandelstagen vor der Preisfestsetzung herangezogen. Ein Abschlag auf den so ermittelten Referenzpreis von in der Regel bis zu 5 % ist als zulässig anerkannt.

Hingegen will die Deutsche Balaton AG der Biofrontera AG aufgeben, dass künftig Referenzzeiträume von drei Monaten und einem Monat herangezogen werden und dass auf die so ermittelten Durchschnittskurse Aufschläge von 10 % bzw. 5 % und nicht Abschläge erfolgen.

Stellungnahme:

Der Vorschlag der Deutsche Balaton AG widerspricht vollends der üblichen Marktpraxis und auch der Markterwartung.

Die Regelungen würden dazu führen, dass bereits in Phasen einer mittelfristigen Seitwärtsentwicklung des Börsenkurses den Investoren neue Aktien nicht nah am Börsenkurs, sondern nur oberhalb des Börsenkurses angeboten werden könnten.

Insofern würde durch den Vorschlag der Deutsche Balaton AG das Konzept des gesetzlichen Bezugsrechtsausschlusses gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ad absurdum geführt werden.

In der Vergangenheit gab es zudem zu keinem Zeitpunkt bei Nutzung der vormals erteilten Ermächtigung zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss durch die Biofrontera AG für ihre Aktionäre nachteilige Preisfestsetzungen. Die Überlegungen der Deutsche Balaton AG entbehren also auch einer praktischen Anknüpfung.

In Bezug auf ihre eigenen Aktionäre scheint die Deutschen Balaton AG wiederum nicht von einer entsprechenden Sinnhaftigkeit der von ihr vorgeschlagenen Regelung auszugehen, da die Satzung der Deutschen Balaton AG zwar ein genehmigtes Kapital nebst der Möglichkeit des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses vorsieht, nicht aber eine entsprechende Beschränkung, wie sie nun als Gegenantrag vorgeschlagen wird.

Die Möglichkeiten zum Ausschluss des Bezugsrechts beim Genehmigten Kapital sind in der Satzung der Deutschen Balaton AG in Bezug auf ihre eigenen Aktionäre übrigens auch weiter gefasst, als in den von der Verwaltung der Biofrontera AG vorgeschlagenen Beschlüssen zum genehmigten Kapital.

4. Zusammenfassung

Nach Auffassung des Vorstands der Biofrontera AG liegen die von der Deutsche Balaton AG angekündigten Gegenanträge daher nicht im Interesse der Biofrontera AG. Hinzu kommt, dass die Begründung in wesentlichen Teilen falsch ist. Zudem spricht insbesondere das vorstehend unter Ziffer 2 dargestellte Verhalten in der letzten Hauptversammlung der Biofrontera AG vom 30. Mai 2016, insbesondere hinsichtlich des Versuchs der Besetzung des Aufsichtsrats, nicht dafür, dass Ziele verfolgt werden, die den Grundsätzen der Aktionärsdemokratie gerecht werden.

Leverkusen, den 12. Mai 2017

Der Vorstand